

Beachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts bei der Erstellung von Websites

Die Regelungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht stellen einen wichtigen Teil des österreichischen Urheberrechts dar. Ausprägungen finden sich vor allem in §§ 19-21 UrhG. Die konkrete Ausgestaltung des österreichischen Urheberrechts führt dazu, dass wirtschaftliche (Verwertungsrechte) und persönliche Komponente (Urheberpersönlichkeitsrecht) untrennbar verbunden sind. Die Grenze des Urheberpersönlichkeitsrechts liegt bei der lizenzierten Nutzung durch einen Werkmittler gem § 21 Abs 1 UrhG in Änderungen, *„die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden“*.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist das ideelle Gegenstück zu den wirtschaftlich ausgerichteten Verwertungsrechten. Es schützt den Urheber in seiner besonderen Beziehung zu seinem Werk, weshalb das LG Hamburg¹ iZm dem Schutz einer Website als Datenbank gegen die Darstellung durch einen Dritten mittels Framing dementsprechend ausführte: *„Die Antragstellerin hat hier nicht nur [...] die Möglichkeit, durch Lizenzvergaben Kapital aus ihrer schöpferischen Leistung zu ziehen, ihr Interesse geht auch weiter dahin, dass ihre Leistung vollen Umfangs gewürdigt wird und nicht als Beiwerk einer fremden Website Unbeteiligten kostenlos zugute kommt“*.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinn umfasst die Befugnisse des Veröffentlichungsrechts (§ 9 Abs 1 UrhG), des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 19 UrhG), des Rechts auf Versehung des Werks mit einer Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG) und des Rechts auf Schutz gegen Entstellung oder Beeinträchtigung des Werks (§ 21 UrhG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinn ist immer dann heranzuziehen, wenn es der Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers erfordert.

Im Rahmen der Nutzung von digitalen Werken wie Websites stellen sich eine Reihe schwieriger urheberpersönlichkeitsrechtlicher Fragen insb beim Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und beim Schutz der Werkintegrität. Infolge der Digitalisierung können Werke in vielfältiger Weise manipuliert, verändert, zerstückelt,

¹ Vgl LG Hamburg 308 O 205/00 – Roche-Lexikon I – CR 2000, 776.

ergänzt udgl werden, ohne dass dies für einen Dritten erkennbar wird. Auch können durch erweiterte Retouchiermöglichkeiten Urheberbezeichnungen ohne weiteres entfernt oder geändert werden, was zu einer erhöhten Verletzlichkeit der Urheberinteressen führt.

Ein weiteres Problem ist, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich unübertragbar und unverzichtbar ist. Bei der Erstellung einer Website werden in der Regel viele verschiedene Werke benutzt. Dass jeder einzelne Urheber ein unverzichtbares Recht auf Namensnennung und Werkschutz hat, führt in der juristischen Praxis zu vielen Problemen bei der Rechteabgrenzung und -einholung.

Der Grundsatz der Unübertragbarkeit gilt im österreichischen UrhG aber nicht uneingeschränkt, da schon – wie oben aufgezeigt – nach § 21 Abs 1 UrhG Vereinbarungen über Änderungen des Werks grundsätzlich möglich sind. Eine erteilte Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nach § 21 Abs 3 UrhG jedoch nicht, „*sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen*“. Es ist weitgehend ungeklärt bzw. für den Rechtsanwender schwer vorhersehbar, wie dieses Spannungsverhältnis im Einzelfall zu lösen ist und welchen Umfang solche Änderungsvereinbarungen haben dürfen.

Problemlösung könnte eine gesetzliche Klarstellung bzw eine Erweiterung der urheberrechtlichen Dispositionsfreiheit im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts sein. Damit würden die Beteiligten zur Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs auf den Vertragsweg verwiesen. Dispositionen über Eingriffe in die Integrität des Werks könnten danach in vollem Umfang möglich sein, wenn diese im Lizenzvertrag konkret und eindeutig bestimmt wurden.

Auf Grund der aufgezeigten Problemfelder sollte **vor Erstellung** einer Website auf eine möglichst weitreichende und genaue vertragliche Vereinbarung der Verwertungs- und Nutzungsbefugnisse Wert gelegt werden. Dabei sind neben den wichtigen wirtschaftlichen Verwertungsrechten (§§ 14-18a UrhG) auch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§§ 19-21 UrhG) konkret zu regeln.